



Luxemburg, 3. Oktober 2007

PRESSEMITTEILUNG 06/2007

Urteil in Rechtssache E-1/07 – Antrag auf Vorlageentscheidung des Fürstlichen Landgerichtes in der Strafsache [A]

DER EFTA GERICHTSHOF BESTÄTIGT, DASS DIE PRINZIPIEN DER DIREKTWIRKUNG UND DES VORRANGS DES GEMEINSCHAFTSRECHTS NICHT TEIL DES EWR-RECHTS SIND

In einem heute verkündeten Urteil hat der EFTA Gerichtshof zwei Vorlagefragen beantwortet, die ihm vom Fürstlichen Landgericht in Liechtenstein im Hinblick auf ein dort anhängiges Strafverfahren gestellt wurden.

Die erste Frage bezog sich darauf, ob die in Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens verankerte Dienstleistungsfreiheit und die „Richtlinie zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte“ (Richtlinie 77/249/EWG) die Mitgliedsstaaten daran hindern, von einem Rechtsanwalt aus einem anderen EWR-Staat zu verlangen, in Verfahren vor Gericht einen im Mitgliedsstaat zugelassenen Rechtsanwalt beizuziehen. In seiner Antwort stellte der Gerichtshof klar, dass ein solches Erfordernis in Fällen, in denen kein Zwang zur anwaltlichen Vertretung besteht, mit Artikel 36 Absatz 1 unvereinbar ist.

In einer zweiten Frage wollte das vorlegende Gericht wissen, ob nach dem EWR-Abkommen die Bestimmung einer gültigen Richtlinie unmittelbar anwendbar ist und Vorrang vor einer nationalen Rechtsvorschrift hat, welche die betreffende EWR-Vorschrift nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt hat. Der Gerichtshof verneinte diese Frage.

In seiner Begründung stellte der Gerichtshof auf das besondere System von Mitteln und Mechanismen im EWR-Abkommen ab, welches zur Erreichung seiner Ziele besteht. Hier verwies er auf Artikel 7 EWR und Protokoll 35 EWR. Er stellte fest, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, innerstaatliche Vorschriften – vor allem Bestimmungen, die spezifisch zu dem Zweck erlassen wurden, EWR-Vorschriften in nationales Recht umzusetzen – soweit wie möglich im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen. Folglich müssen sie die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich anwenden, um das von der einschlägigen EWR-Norm angestrebte Ergebnis zu erreichen.

Unter Bezugnahme auf seine bestehende Rechtsprechung führte der Gerichtshofs aus, dass das EWR-Abkommen dennoch keine Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen mit sich bringt, und sich Einzelne und Wirtschaftsteilnehmer folglich nicht vor nationalen Gerichten unmittelbar auf nicht umgesetzte EWR-Vorschriften berufen können. Gemäß der Entscheidung gilt dies auch für die in Frage stehende Richtlinie. Ferner bedeutet es, dass das EWR-Recht nicht verlangt, dass nicht umgesetzte EWR-Vorschriften Vorrang

vor entgegenstehenden nationalen Vorschriften haben, auch nicht vor solchen, die entsprechende EWR-Vorschriften nicht ordnungsgemäss in nationales Recht umgesetzt haben.

Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass es Sache der Mitgliedsstaaten ist zu entscheiden, ob im Falle einer Kollision von nationalem und nicht umgesetztem EWR-Recht nationale Verwaltungsorgane und Gerichte die entsprechende EWR-Vorschrift nach ihrem innerstaatlichen Recht direkt anwenden können, um dadurch eine Verletzung des EWR-Rechts zu vermeiden. Daraus folgt auch, dass die Vertragsparteien entscheiden können, welchen nationalen Stellen sie diese Befugnis verleihen wollen. Der Gerichtshof wies aber auch darauf hin, dass selbst die Übernahme der Grundsätze der Direktwirkung und des Vorrangs des EWR-Rechts in die innerstaatliche Rechtsordnung die Vertragsstaaten nicht von ihrer Verpflichtung entbindet, Richtlinien ordnungsgemäss in nationales Recht umzusetzen.

Der Gerichtshof betonte ausserdem, dass noch weitere Mechanismen die Durchsetzung der Ziele des EWR-Abkommens sichern, und wies in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz der Staatshaftung im EWR-Recht und die Befugnis der EFTA-Überwachungsbehörde hin, vor dem EFTA Gerichtshof Abkommensverletzungsklage gegen einen Mitgliedsstaat zu erheben.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.lu herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall keine Stellung nehmen kann.